

Anmerkungen.

1. Allgemeines.

Wie bei den beiden vorhergehenden Abschiedebänden wurde als Grundsatz angenommen, die Rechnung von jeder Vogtei für je das zweite Jahr mitzutheilen. Da aber diesmal eine ungerade Zahl von Abschiedejahren zu verarbeiten war, wodurch bei der angegebenen Regel die Vogteien Tschertliß und Murten um je eine Rechnung verkürzt würden, so haben wir für diese beiden Vogteien am Schluß zwei sich unmittelbar folgende Rechnungen aufgenommen.

2. Graßburg.

1549. Beim Titel der Ausgaben heißt es: sein (des Vogts) Lohn, Kastenzins und die Mäler sein inbegriffen. Am Schlusse der Rechnung: Alles Berner Münz und Maß.

1551. Am Schlusse der Restrechnung heißt es: Und ist der Kastenzins abgezogen.

1553. Bei den Einnahmen an Mischelforn heißt es: Nach Abzug des Kastenzinses. Im Titel der Restrechnung heißt es: Nach Abzug von $\frac{1}{2}$ Mütt Gerste und 10 Mütt Haber, die man ihm geschenkt hat. Am Schlusse der Rechnung: Berner Währung und Maß.

1555. Im Titel der Restrechnung heißt es: Nach Abzug des Kastenzinses, dritten Theils der Bußen, 2 Pfd. Umgeld dem Ammann von Ablingen aufgelegt, die ihm geschenkt.

Im Titel der Restrechnung für jede Stadt heißt es: Nach Abzug des, so ihm geschenkt und nachgelassen, nämlich an Dinkel 4 Mt. 5 Ms., an Haber 26 Mt. $3\frac{1}{2}$ Ms., Mischelforn 1 Mt., Gerste 1 Mt.

3. Tschertliß mit Orbe.

1550. Am Schlusse der Einnahmen heißt es: Losner Maß, und ist der Kastenzins abgezogen. Vor der Restrechnung steht: Abgezogen ein ihm geschenktes Faß Wein, die acht sind zu Geld angeschlagen, jedes zu 12 Florin. An Pierre Viollets Buße sind 13 Florin 4 Gros abgezogen, und für das Lob 10 Florin aufgelegt.

1552. Am Schluß der Einnahmen heißt es: In welchem (Wein) ime 2 faß ufgangen sind nachgelassen. Am Schluß der Rechnung: Um den Wein sollen die Sedelmeister gütlich mit ihm abkommen. Alles Losner Münz und Maß und ist der Kastenzins und was sich gebührt abgezogen.

1554. Nach den Einnahmen an Wein heißt es: Dero drei ihm nachgelassen und die übrigen fünf um 50 Pfund angeschlagen und mit dem Geld verrechnet. Bei der diesfälligen Ausgabe: Ist ihm wie vor nachgelassen und zu Geld geschlagen. Am Schlusse: Alles kleine Münz und Losner Maß; ist Kastenzins und Lohn abgezogen. Doch ist ihm sein ausgegebenes Geld und Korn, so er für den Prädicanten von Dulens gegeben und an Erbauung des Pfarrhauses daselbst angewendet, nicht verrechnet, sondern angestellt bis auf die Theilung der Kirchengüter.

1555. Bei der Restanzrechnung vom Geld heißt es: An Geld, so man ihm schuldig ist, nach Abzug des Weins, den man ihm zu Geld geschlagen, 1 Faß um 14 Pfund und 2 Faß nachgelassen — der angegebene Rest. Bei der Restrechnung des Weins heißt es: An Wein nichts, denn der ist ihm zu Geld geschlagen wie obsteht. Am Schlusse der Restrechnung für jede Stadt heißt es: Daran soll ihm jede Stadt, so sie ihm nachgelassen haben, abziehen: an Korn 2 Mt. 6 Rpf., an Haber 2 Mt. 6 Rpf. Am Schluß der Rechnung: Alles kleine Münz und Losner Maß.

4. Grandson.

1549. Am Schlusse der Rechnung heißt es: Kleine Münz und Grandson Maß, und ist sein Lohn und Kastenzins abgezogen.

1551. Nach der Einnahmenrechnung heißt es: Alles kleine Münz und Grandson Maß. Am Schluß der Restrechnung: Und ist der Kastenzins abgezogen.

1553. Am Schluß der Restrechnung heißt es: Alles Savoyer Münz und Grandson Maß, und ist der Kastenzins auch abgezogen; auch 80 Florin Burghut.

1555. Im Titel der Restrechnung für jede Stadt heißt es: Nach Abzug 5 Mütt und 3 Kopf Korn der abgegangenen Ufage, auch Verehrung 1 Mt. 11 Kpf. Korns, 8 Mt. 11 Kpf. 3 Ms. Habers, 2 Faß Wein.

5. Murten.

1550. Nach der Einnahmenrechnung heißt es: Und ist der Kastenzins abgezogen.

1552. Bei den Einnahmen wird beim Haber bemerkt: Mit Inbegriff des Achrams. Der Titel für den Rest heißt: Also eins mit dem andern verglichen und nach Abzug des, so man ihm hat nachgelassen etc. Am Schlusse: Kleine Münz und Murtner Maß; ist Alles abgezogen, was sich gebührt.

1554. Bei den Geldeinnahmen steht nach 5 D. „gut 1 D. klein“; beim Rest nach 1 D. „gut“. Am Schlusse: Kleine Münz und Murtner Maß; ist Alles abgezogen, was sich gebührt.

1555. In der Restrechnung des Roggen heißt es: Nach Abzug 3 Mütt, die man ihm hat nachgelassen (bleibt er schuldig) 10 Mt. Am Schluß der Restrechnung: Den Weizen, Mischelforn und Dinkel haben ihm beide Städte gänzlich, und am Haber 13 Mt. 10 Kpf. 1 Ms. nachgelassen. Am Schluß der Rechnung: Kleiner Münz und Murtner Maß.



2. Einleit. mit 1200.